



**An die Mitglieder  
der CDU/CSU-Fraktion  
im Deutschen Bundestag**

**Christian Schmidt**

Bundesminister  
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 -

FAX +49 (0)30 18 529 - 4262

E-MAIL [ministerbuero@bmel.bund.de](mailto:ministerbuero@bmel.bund.de)

INTERNET [www.bmel.de](http://www.bmel.de)

AZ

DATUM **1. Dez. 2017**

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Zulassungsverfahren für den Wirkstoff Glyphosat, das Ende November 2017 nach einem mehrjährigen Prozess auf der Ebene der EU beendet worden ist, wird intensiv diskutiert. Es ist mir ein Anliegen, zur Versachlichung der Diskussion beizutragen.

Die Entscheidung, einer weiteren Verlängerung der Zulassung von Glyphosat zuzustimmen, war absolut richtig und zwar aus sachlichen Gründen. Die EU-Kommission hätte die Zulassung auch ohne Unterstützung der Mitgliedsstaaten bis zum 15. Dezember 2017 erteilt. Mit meiner Zustimmung konnte ich Anwendungsbeschränkungen und Auflagen für Glyphosat durchsetzen. Jetzt gibt es deutliche Verbesserungen:

- mehr Transparenz und Übersicht beim Zulassungsverfahren,
- mehr Berücksichtigung der Belange der Artenvielfalt und der Umweltauswirkungen,
- die Grundlage für ein Verbot der Privatanwendung
- Planungssicherheit und Rechtssicherheit für die Landwirte.

Unsere Bäuerinnen und Bauern nutzen seit langem verschiedene Verfahren, um gegen Unkraut auf ihren Äckern vorzugehen. Dazu gehören bestimmte Methoden der Bodenbearbeitung, wie Pflügen, Grubbern und Eggen, aber auch die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel. Letzteres bietet gegenüber mechanischen Methoden oftmals Vorteile durch besseren Bodenschutz und niedrigeren Energiebedarf. Der Wirkstoff Glyphosat ist Bestandteil von Herbiziden, die auch im privaten Bereich seit Jahrzehnten Anwendung finden.

Wirkstoffe wie Glyphosat werden turnusmäßig in der EU überprüft. Die letzte Zulassungsverlängerung um 15 Jahre erfolgte 2001 mit Zustimmung der damaligen Bundeslandwirtschaftsministerin Renate Künast und des damaligen Bundesumweltministers Jürgen Trittin.

Das Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel ist zweistufig: Der Wirkstoff, im aktuellen Fall Glyphosat, wird EU-rechtlich und EU-weit von der EU-Kommission genehmigt. Anschließend werden die Pflanzenschutzmittelprodukte (z.B. Roundup), die diesen Wirkstoff enthalten, von den Mitgliedstaaten zugelassen.

Die gesundheitliche Risikobewertung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat durch die zuständigen nationalen und europäischen Fachbehörden ist abgeschlossen. Im Auftrag der Europäischen Lebensmittelbehörde EFSA hat über mehrere Jahre das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), ein fachlich unabhängiges Institut im Zuständigkeitsbereich des BMEL, über 1000 Studien bewertet und geprüft und ist zur abschließenden Bewertung auf streng wissenschaftlicher Basis gelangt, dass Glyphosat bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gesundheitsgefährdend ist.

Die Europäische Kommission hat überzeugend dargelegt, dass nach neuesten wissenschaftlichen Studien keine Zweifel an der gesundheitlichen Unbedenklichkeit bestehen.

Nach der Wiedergenehmigung eines Wirkstoffs durch die Kommission prüfen die zuständigen nationalen Behörden die bestehenden Zulassungen für Pflanzenschutzmittel sowie auf Antrag neue entsprechende Zulassungsanträge. In Deutschland sind das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als Zulassungsbehörde; das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) für die gesundheitliche Risikobewertung; das Julius-Kühn-Institut (JKI) für die Wirksamkeitsprüfung und das Umweltbundesamt (UBA) für die umweltbezogene Risikobewertung zuständig.

Zulassungen für glyphosathaltige Herbizide bestehen für die Anwendung durch sachkundige berufliche Anwender sowie gesondert auch für nichtberufliche Anwender („Haus- und Kleingarten“).

Die Behörden haben die Bewertung und die Zulassungsentscheidung nach den Vorschriften der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln vorzunehmen, die den Mitgliedstaaten begrenzt ermöglichen, nationale Sonderwege zu beschreiten.

Im Anhang zur Europäischen Genehmigungsverordnung werden jedoch auch Einschränkungen definiert. Durch die Zustimmung Deutschlands im Berufungsausschuss wurden folgende Auflagen in der Glyphosat-Genehmigungsverordnung verankert:

Bei der Zulassung widmen die (Behörden der) Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit

- dem Schutz des Grundwassers, insbesondere für die Anwendung auf nicht zum Anbau von Kulturpflanzen genutzten Flächen
- dem Schutz von Anwendern und nicht beruflichen Nutzern
- dem möglichen Risiko für Landwirbeltiere und sogenannte „Nicht-Ziel-Pflanzen“
- dem möglichen Risiko für die Diversität und Zahl von „Nicht-Ziel-Insekten und Wirbeltieren“ durch die Ernährung betreffende Wechselwirkungen (entspricht dem Biodiversitätsaspekt)
- dem Einklang der Spätanwendungen mit den Regeln der guten fachlichen Praxis des Pflanzenschutzes.

Das bei der Glyphosat-Erneuerung praktizierte Verfahren der Kommission folgt den Vorschriften des Ausschussverfahrens (sog. Komitologieverfahren), das Teil der Rechtsetzungsverfahren der EU ist. Nach dem Lissabon-Vertrag sind die Befugnisse der Kommission bei der EU-Rechtsetzung klar geregelt. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass für den Erlass von Durchführungsrechtsakten unter bestimmten Voraussetzungen die Europäische Kommission zuständig ist. Grundsätzlich obliegt zwar den Mitgliedstaaten die Durchführung des EU-Rechts; allerdings können der Ministerrat und das Europäische Parlament die Kommission im Fachrecht (sog. Basisrechtsakte) zum Erlass von Regelungen zur Durchführung von EU-Recht ermächtigen,

wenn beide Organe der Ansicht sind, dies sei erforderlich, um einheitliche Bedingungen in den Mitgliedstaaten für die Durchführung des europäischen Rechts zu schaffen.

Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens zum Erlass von Durchführungsrechtsakten durch die Kommission ist in der Komitologie-Verordnung geregelt. Danach wird der Vorschlag der Kommission für einen Durchführungsrechtsakt entweder im Beratungs- oder im Prüfausschuss, der in der Regel durch Beamte der fachlich zuständigen Ministerien der Mitgliedstaaten besetzt ist, beraten und darüber abgestimmt. Kommt der Prüfausschuss zu keinem Ergebnis, kann die Kommission alleine entscheiden.

Die Genehmigung sowie die Erneuerung der Zulassung des Pflanzenschutzmittelwirkstoffes Glyphosat erfolgten nach dem einschlägigen Fachrecht im Wege des Prüfverfahrens. Der zuständige Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (*Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed – SCoPAFF*) hat den Vorschlag der Kommission (Erneuerung der Genehmigung für 5 Jahre) seit dem 20. Juli 2017 mehrfach behandelt und am 9. November 2017 darüber abgestimmt. Da sich im Ausschuss weder eine qualifizierte Mehrheit von Mitgliedstaaten für noch gegen die Verlängerung von Glyphosat ausgesprochen haben, gab es dort noch keine Entscheidung. Die Kommission hat dann ihren Vorschlag dem Berufungsausschuss, der mit hochrangigen Beamten der Mitgliedstaaten auf politischer Ebene besetzt ist, vorgelegt. Bis zur Abgabe einer Stellungnahme des Berufungsausschusses kann jedes Ausschussmitglied Änderungen am Vorschlag einbringen; die Kommission kann diese aufgreifen oder selbst einen geänderten Vorschlag vorlegen, um im Berufungsausschuss Lösungen mit möglichst breiter Unterstützung zu finden. Kommt im Berufungsausschuss keine Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit der Mitgliedstaaten für oder gegen den Kommissionsvorschlag zustande, kann die Kommission alleine entscheiden.

Bereits zu Beginn der Sitzung des Berufungsausschusses am 27. November 2017 kündigte die Kommission zu zwei meiner Forderungen Initiativen an. Diese betreffen die Verbesserung der Transparenz der Zulassungsverfahren und die Bitte an die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Widersprüche bei der Bewertung zwischen ihren Unterorganisationen aufzulösen. Zu der von Frankreich und Deutschland in Aussicht gestellten Zustimmung im Falle einer Zulassung von drei Jahren führte die Kommission aus, dass sie diesen Vorschlag aus gravierenden rechtlichen Gründen nicht unterstützen könne. Im Übrigen wurde deutlich, dass

die Mitgliedstaaten, die sich für eine Verlängerung von 10 bzw. 15 Jahren stark gemacht hatten, eine nur dreijährige Verlängerung in keinem Fall unterstützen würden und damit eine qualifizierte Mehrheit für den Kommissionsvorschlag nicht erreichbar war. Deutschland hat in der Sitzung des Berufungsausschusses schließlich weitere Bedingungen für die Zulassung eingebracht und seine Zustimmung davon abhängig gemacht. Nach Unterbrechung der Sitzung und Vorstellung eines entsprechend geänderten Verordnungsvorschlags wurde deutlich, dass auch die anderen Mitgliedstaaten diese Änderungen mittragen konnten. Deutschland stimmte daraufhin entsprechend meiner Weisung dem geänderten Vorschlag zu, so dass hierfür eine positive Stellungnahme des Ausschusses mit qualifizierter Mehrheit zustande kam.

Für den Fall, dass Deutschland den Erneuerungsvorschlag nicht positiv unterstützt hätte, wäre mangels des erforderlichen Bevölkerungskriteriums keine qualifizierte Mehrheit im Berufungsausschuss zustande gekommen. Im Hinblick auf die fachlichen und vor allem wissenschaftlichen Aspekte hätte die Kommission dem Erneuerungsantrag dann in eigener Entscheidungskompetenz in diesem Fall bis spätestens 15. Dezember 2017 stattgeben müssen und wollen. Eine sachgrundlose Verweigerung - also eine Entscheidung entgegen der Einschätzung von Wissenschaftlern aus Deutschland und Europa - der Zulassung hätte darüber hinaus entsprechende Schadensersatzklagen der Hersteller zur Folge haben können.

Zusammengefasst habe ich durch meine Verhandlungen im Vorfeld und meine Weisung zum Berufungsausschuss aus deutscher Sicht konkret Folgendes erreicht:

Erstens: Die bereits im Jahr 2016 von der Bundesregierung gemeinsam von BMEL und BMUB vorgeschlagene Biodiversitätsklausel wurde aufgenommen. In diesem Sinne habe ich mich bereits mit meiner Kollegin Barbara Hendricks darauf verständigt, dass das BMEL und das BMUB gemeinsam eine Arbeitsgruppe einsetzen werden, um im Rahmen des gemeinschaftlichen Pflanzenschutzrechts die Beachtung der Biodiversität bei der Zulassung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verbessern. Die Fachleute der beiden Ministerien und der zuständigen Behörden sollen Lösungen erarbeiten, wie unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf die biologische Vielfalt und das Ökosystem, bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vermieden werden.

Zweitens: Der nationale Handlungsspielraum bei den Anwendungsbestimmungen wurde erweitert und gleichzeitig der Nutzungsrahmen eingeschränkt. Nun sind die Mitgliedsstaaten

gefordert, den Schutz der Anwender auch im nicht-beruflichen Bereich („Haus- und Kleingärten“) zu verbessern (s. o. Genehmigungs-VO). Die Anwendung kann drastisch reduziert werden. Zudem muss die Spätanwendung in Einklang mit den Regeln der guten fachlichen Praxis des Pflanzenschutzes gebracht werden. Die Spätanwendung vor der Ernte (bekannt als „Sikkation“), die bereits jetzt in Deutschland auf wenige Ausnahmefälle begrenzt ist, wird noch weiter einzuschränken sein.

Drittens: Wir haben erreicht, dass die unterschiedlichen Einschätzungen der WHO-Gremien im Hinblick auf die gesundheitlichen Gefahren für den Menschen zu einer Aufklärung gelangen.

Viertens: Die EU-Kommission wird, unabhängig von Glyphosat, zukünftig Optimierungsmöglichkeiten bei Genehmigungsverfahren für Pflanzenschutzmittelwirkstoffe prüfen und dazu einen Bericht erstellen. National beabsichtige ich eine unabhängige Bewertung der Zulassungsverfahren vorzunehmen.

Diese Bedingungen hätte Deutschland bei einer Verweigerungshaltung nicht erreichen können. Die Kommission hätte dann den Wirkstoff ohne unsere Bedingungen verlängern müssen und auch entsprechend gehandelt. Im Rahmen der nationalen Umsetzung strebe ich nun Beschränkungen bzw. ein Verbot der Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich sowie eine Anzeigepflicht bei der Spätanwendung im Getreide an. Zudem wird eine intensiv geführte Erforschung von Alternativen für die Unkrautbekämpfung im Mittelpunkt der nächsten Jahre stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

FAQ des BfR vom 01.03.2016

Mitteilung Nr. 013/2016 des BfR vom 19.05.2016